

3.4 Normen zum Eucharistieempfang und zum Dienst als Kommunionhelfer

3.4.1 Nüchternheitsgebot

Wer die heiligste Eucharistie empfangen will, hat sich innerhalb eines Zeitraumes von wenigstens einer Stunde vor dem Empfang der heiligen Kommunion von allen Speisen und Getränken, mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei, zu enthalten (*can. 919 § 1 CIC*).

Ein Priester, der am selben Tag zweimal oder dreimal die heiligste Eucharistie feiert, darf vor der 2. oder 3. Zelebration etwas zu sich nehmen, auch wenn nicht ein Zeitraum von einer Stunde dazwischen liegt (*can. 919 § 2 CIC*).

Ältere Leute oder wer an irgendeiner Krankheit leidet sowie deren Pflegepersonen dürfen die heiligste Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas genossen haben (*can. 919 § 3 CIC*).

3.4.2 Kelch- und Handkommunion

3.4.2.1 Ausführungsbestimmungen zur römischen Instruktion vom 29.06.1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten

Die zur Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien haben die Absprache getroffen, die Kelchkommunion für alle Gelegenheiten zu gestatten, die in der Allgemeinen Einführung zum Messbuch (242) und übereinstimmend damit in der Instruktion vom 29.06.1970 aufgezählt sind. Es sind:

1. Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt, Erwachsene in der Messe ihrer Firmung, Getaufte, die in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;
2. Brautleute in der Trauungsmesse;
3. Diakone in der Weihmesse;

4. die Äbtissin in der Messe ihrer Weihe, Jungfrauen in der Messe der Jungfrauenweihe, Ordensleute mit ihren Eltern, Verwandten, Bekannten und Mitbrüdern in der Messe der ersten oder erneuerten oder ewigen Profess, sofern die Gelübde innerhalb der Messe abgelegt oder erneuert werden;
5. Laienmissionshelfer in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten, desgleichen andere, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Beauftragung erhalten;
6. Kranke und alle Anwesenden bei der Spendung der Wegzehrung, wenn die Messe, in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften, im Hause des Kranken gefeiert wird;
7. Diakone, Akolythen und alle in einer Messfeier, die einen besonderen Dienst versehen (z. B. Kommunionhelfer, Lektoren);
8. bei Konzelebrationen:
 - a) alle, die ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminaristen;
 - b) alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen oder Kapellen, ferner alle, die in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen wohnen;
9. Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;
10. alle Teilnehmer an geistlichen Übungen in der Messe, die für sie als Gemeinschaftsmesse gehalten wird, ebenso alle Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler »Thematik in der Messe«, die sie in Gemeinschaft feiern;
11. die unter 2. und 4. genannten Personen in ihrer Jubiläumsmesse;
12. Paten, Eltern, Ehegatten und Laienkatecheten von getauften Erwachsenen in deren Taufmesse;

13. Eltern, Verwandte sowie Wohltäter eines Neupriesters in der Primizmesse;
14. Mitglieder von Gemeinschaften in der Konvents- oder Kommunitätsmesse.

Über die in der Allgemeinen Einführung erwähnten Gelegenheiten hinaus können die Ordinarien gemäß der Instruktion vom 29.06.1970 und nach Beschluss der Bischofskonferenz die Kelchkommunion in folgenden Fällen gestatten:

15. Bei Messfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;
16. bei Messfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.

Die zur Deutschen Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien geben diese Erlaubnis für alle Kirchen und Oratorien. Im Einzelfall steht das Urteil dem zelebrierenden Priester, in Pfarrkirchen dem Pfarrer zu.

Für die Spendung der heiligen Kommunion unter beiden Gestalten ist in jedem Fall Voraussetzung, dass die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht eingehalten wird.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Gläubigen über den Sinn der Kelchkommunion unterwiesen sind.

Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Messbuch (244–252) angegebene Ritus zu befolgen, der vier verschiedene Formen vorsieht. Dabei ist vor allem der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.

3.4.2.2 Richtlinie zur Kommunionsspendung

Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Richtlinien. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen. Auch

in den oben genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigem Empfang des Herrenleibes erscheint.

Da vielfach so genannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls daran, dass bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benützung einer Kommunion-Patene nicht allgemein üblich ist.

Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand. Beim Erstkommunionunterricht und immer wieder bei gegebenem Anlass soll darauf hingewiesen werden, dass die Ehrfurcht dem Sakrament gegenüber verlangt, dass der Kommunikant auch kleine Teilchen der Hostie, die auf seiner Hand liegen, zum Munde führt.

Sowohl das Darreichen des Herrenleibes durch den Spender wie auch das Empfangen durch den Kommunikanten soll in würdiger Weise geschehen. Der Spender vermeide jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe und beim Sprechen der Spendeworte. Das Entgegennehmen von Seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfanges werden. Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfanges oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz. Solche Hinweise sind nicht überflüssig. Sie müssen jedoch durch eine rechte Verkündigung und Katechese über die Gabe der Eucharistie, in der Christus unter den Gestalten von Brot und Wein sich uns selber schenkt, begründet und gestützt werden.

Auch mögen die Geistlichen es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Gläubigen sich in anderen Ländern an den dort üblichen Brauch des Kommunionempfangs anschließen. Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgeschriebenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionsspender.

(vgl. *Amtsblatt* 1971, S. 257)